

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Enilive Austria GmbH und deren Tochtergesellschaften Enimoo Austria GmbH und Enilive Marketing Austria GmbH mit Sitz in Wien, gültig ab 13.01.2025**

### **1. Geltungsbereich**

Aufträge werden auf der Basis der nachfolgenden Einkaufsbedingungen erteilt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung (E-Mail ausreichend) der Enilive; ohne diese Zustimmung gelten abweichende Bedingungen auch dann nicht, wenn Enilive lediglich nicht widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für die Enilive Austria GmbH als auch für deren Tochtergesellschaften. Welche der Gesellschaften im konkreten Fall Auftraggeber ist, ergibt sich aus dem Auftragsformular. Diese Gesellschaft wird jeweils in den Bedingungen dann „Enilive“ genannt.

Enilive-Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragserteilung durch Enilive bindend (E-Mail ausreichend). Dies gilt auch für Nachträge- und Zusatzaufträge.

Abweichungen sowohl bei bereits geschlossenen als auch zukünftigen Geschäften bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Enilive (E-Mail ausreichend); von der vereinbarten Schriftform kann nicht abgegangen werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Aufträge der Enilive, solange keine neuen Einkaufsbedingungen in Kraft treten bzw. versendet werden, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall diese Bedingungen weder ausdrücklich genannt noch übermittelt wurden; darauf, dass für bauliche Herstellungen besondere Auftragsbedingungen bestehen, wird hingewiesen (vgl. auch Punkt 3).

### **2. Lieferung**

Der Lieferung ist ein nummerierter, mit der Enilive-Auftragsnummer versehener und datierter Lieferschein unter genauer Warenangabe (einschließlich aller Angaben auf der Vorderseite dieses Auftrages) beizulegen. Eine Ausfertigung hiervon ist dem Empfänger zu übergeben, eine weitere der Enilive-Zentrale Wien zu übermitteln.

Im Falle der gleichzeitigen Auslieferung von Waren, für die getrennte Aufträge erteilt wurden, sind getrennte Lieferscheine auszustellen.

Der Lieferung sind sämtliche erforderliche Dokumente beizuschließen. Erforderliche Dokumente sind insbesondere sämtliche Warenbegleitpapiere, Ursprungszeugnisse, Zertifikate, Überprüfungsnachweise, Anmeldedokumente und solche, die bei der Verwendung der Ware vorliegen müssen, sowie alle von Enilive im Einzelfall ausdrücklich verlangten Schriftstücke. Die Kosten der Beschaffung trägt der Lieferant.

Überlieferungen werden in keinem Fall akzeptiert, auch dann nicht, wenn sie sonst branchenüblich sind.

Sind Waren auf Abruf zu liefern, so sind sie bis zum Abruf sachgerecht zu lagern. Enilive ist berechtigt, gelagerte Waren jederzeit zu besichtigen.

Sind Waren auf Baustellen zu liefern, gelten die „Sicherheitsregeln und Umwelthinweise an Servicestationen und sonstigen Baustellen der Enilive Gruppe Austria“, die im HSE-Kontraktorenmanual enthalten sind. Insbesondere wird auf den Punkt Sicherheitsausrüstung hingewiesen. Sicherheitsausrüstungen sind vom Lieferanten bzw. dessen Frachtführer zu stellen.

### **3. Lieferkonditionen**

Bei vereinbarter Lieferung frei Enilive-Lager, -Tankstelle oder -Abnehmer fällt die Entladung am Lieferort noch in die Zuständigkeit des Lieferanten.

Bei Lieferung ab Werk, Lager, Verkaufsstelle etc. des Lieferanten fällt ebenso die Beladung des Transportmittels noch in den Zuständigkeitsbereich des Lieferanten.

Enilive kann, insbesondere aus Sicherheitsgründen, für den Lieferanten bindend bestimmte Transportmittel, Transportwege und Frachtführer vorschreiben oder ausschließen.

Sind zu liefernde Gegenstände zu montieren, installieren oder ähnliches, so ist die Montage etc. während der im Punkt 4 genannten Zeiten durchzuführen, erforderlichenfalls rechtzeitig voranzumelden und - bei längerer Dauer der Arbeit – am Liefertermin abzuschließen. Die Bestimmungen der folgenden Punkte gelten für diese Arbeiten sinngemäß. Gehören zum Arbeitsumfang bauliche Tätigkeiten bzw. werden an den Verwendungsstellen bauliche Tätigkeiten durchgeführt, gelten hierfür die "Sicherheitsregeln und Umwelthinweise für Arbeiten an Servicestationen, sowie an sonstigen Baustellen der Enilive Austria GmbH", welche von Enilive auf Anforderung übermittelt werden.

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, trägt die Transportgefahr der Lieferant und gelten grundsätzlich Fixpreise frei Bestimmungsort.

### **4. Liefertermine**

Alle genannten Liefertermine sind verbindlich, ein Anspruch des Lieferanten auf Nachfristsetzung oder Nachfristgewährung besteht keinesfalls.

Bei Bestellung auf Abruf hat die Lieferung mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden zu erfolgen.

Sämtliche Anlieferungen haben nach vorherigem Aviso zu den normalen Geschäftszeiten des Warenempfängers zu erfolgen.

### **5. Lieferverzug**

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges ist Enilive berechtigt,

a) eine Pönale in Höhe von 1% (ein Prozent) des Fakturenwertes der nicht termingerecht gelieferten Waren pro Tag zu verrechnen -wobei die Pönale mit maximal 10% des Fakturenwertes begrenzt ist- und

b) vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und

c) vom Lieferanten den Ersatz aller durch den Lieferverzug veranlassten Nachteile, Schäden, Auslagen, Spesen und Kosten zu begehren.

### **6. Warenübernahme, Höhere Gewalt**

Enilive ist nicht verpflichtet, angelieferte Waren binnen gesetzlicher Frist - insbesondere auf offene Mängel und Vollständigkeit - zu überprüfen, sondern ist vielmehr berechtigt, diese Prüfung erst im Rahmen des Ablaufes des normalen Eni-Betriebes zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Sind Waren zur Weiterveräußerung oder Weiterlieferung an Dritte ohne Be- oder Verarbeitung durch Enilive bestimmt, so entfällt jegliche Prüfpflicht der Enilive, die diese Waren somit ungeprüft an Dritte weiterzuleiten berechtigt ist.

Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs von Enilive liegende Erfüllungshindernisse (wie insbesondere Maschinenbruch, behördliche Eingriffe aller Art, Streiks und ähnliches), die eine Warenübernahme oder eine sonstige Vertragserfüllung durch Enilive unmöglich machen, wesentlich erschweren oder wesentlich verteuern, berechtigen Enilive, ihre Pflichten entsprechend später zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. bereits erteilte Aufträge zu widerrufen.

### **7. Warengüte und Gewährleistung**

Sämtliche Waren sind einwandfrei, fachgerecht, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln der Technik, der Vereinbarungen und allfälliger besonderer Eni-Spezifikationen herzustellen und zu liefern. Durch Gesetz,

behördliche Vorschriften, Normen, Regeln der Technik etc. während der Auftragsabwicklung erforderliche Änderungen oder Verbesserungen des zu liefernden Produkts sind ohne Anspruch auf gesondertes Entgelt durchzuführen, jedoch ist vorher unbedingt die Zustimmung der Enilive einzuholen.

Bei Druckereierzeugnissen (einschließlich Verpackungen) ist Enilive vorweg ohne besonderes Entgelt ein Bürstenabzug, eine Reinzeichnung, ein Offsetfilm, ein Andruck oder ein Muster vorzulegen. Die Drucklegung und/oder Lieferung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch Enilive erfolgen (E-Mail ausreichend).

Der Haftungsausschluss nach § 928 ABGB wird abbedungen.

Vorliegende Mängel sind unverzüglich zu beheben, ein Warenaustausch ist zulässig, sofern dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt, und für den Lieferanten verpflichtend, wenn dies von Enilive insbesondere aus zeitlichen Gründen verlangt wird.

#### **8. Energieeffizienz**

Lieferanten, die gemäß den Standards der ISO 50001 arbeiten bzw. zertifiziert sind, werden bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

Bei der Beschaffung von elektrischen Geräten wird auf die Energieeffizienzklasse besonders Rücksicht genommen.

#### **9. Schadenersatz**

Der Lieferant haftet Enilive grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gegenüber Enilive wegen Produkthaftung hat der Lieferant Enilive vollkommen schadlos zu halten.

Enilive ist berechtigt, im Einzelfall vom Lieferanten den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und / bzw. den Nachweis des Bestandes einer derartigen Versicherung zur Deckung möglicher Ansprüche zu verlangen.

Der Lieferant begibt sich des Rechts auf Nennung seines Vorlieferanten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, sodass Enilive bei Eintritt eines Produkthaftungsfalles jedenfalls auf seinen direkten Lieferanten greifen kann.

#### **10. Unterlagen, Geheimhaltung, Schutzrechte usw.**

Unterlagen, die Enilive zur Verfügung stellt, sind streng vertraulich zu behandeln, vom Lieferanten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Eignung zu überprüfen und nach Auftragsdurchführung unverzüglich an Enilive zurückzustellen.

Unterlagen, die vom Lieferanten speziell für Eni-Aufträge gefertigt werden, sind wie Eni-Unterlagen gemäß Punkt 10 Absatz 1 zu behandeln, mit allen damit im Zusammenhang stehenden Rechten der Enilive ohne weiteres Entgelt ins Eigentum zu übertragen und spätestens unverzüglich nach Auftragsdurchführung der Enilive zu übergeben.

Enilive haftet dafür, dass durch die Verwendung ihrer Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass er seinerseits bei Auftragsdurchführung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Verstöße gegen diese Bestimmung machen den Lieferanten voll schadenersatzpflichtig, das heißt, der Lieferant hält Enilive gänzlich schad- und klaglos.

Waren, die Hinweise auf Enilive aufweisen (insbesondere auf der Verpackung) dürfen vom Lieferanten in keinem Fall an Dritte geliefert werden, auch nicht im Falle des Vertragsrücktritts durch Enilive.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, Marken-, Muster- und Patentrechte etc.) bei Erbringung seiner Leistungen strikt zu respektieren und – soweit anwendbar – bei Erbringung seiner Leistungen Original-Bauteile/Original-Ersatzteile zu verwenden.

#### **11. Fakturierung**

Alle Leistungen sind nach vollständiger Auftragserfüllung zu fakturieren. Die Fakturen sind an die jeweils Auftrag gebende Enilive Gesellschaft, Abteilung Rechnungswesen, Millennium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien, zu adressieren und in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Sie haben neben den gesetzlichen Bestandteilen gemäß § 11 UStG insbesondere aufzuweisen

a) Nummer und Datum der Bestellung sowie den Besteller (Name oder Abteilung)

b) Nummer und Datum der entsprechenden Lieferscheine

c) Nummer und Datum allfälliger gesonderter Übernahmebelege

d) Nummer und Datum etwaiger Abnahmeniederschriften.

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Faktura zu erstellen.

Mangels besonderer Vereinbarung sind an Enilive gerichtete Fakturen binnen 21 (einundzwanzig) Tagen mit 3% (drei Prozent) Skonto oder binnen 60 (sechzig) Tagen netto zu zahlen. Im Falle von Zahlungsverzug schuldet Enilive Verzugszinsen nach § 1000 Abs 1 ABGB.

#### **12. Verbot der Abtretung und Regelung zu allfälligen Eigentumsvorbehalten**

Die Abtretung von Forderungen gegen Enilive ist ausnahmslos unzulässig.

Enilive ist im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs ausdrücklich berechtigt, allenfalls unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch vor deren Bezahlung weiter zu verkaufen.

#### **13. Rücktrittsrechte der Eni**

Unbeschadet aller gesetzlichen Rücktrittsrechte (etwa bei unbehebaren Mängeln oder bei Lieferverzug) ist Enilive berechtigt, vom gesamten Auftragsvolumen zurückzutreten, wenn nur hinsichtlich einer einzelnen Teillieferung ein Rücktrittsrecht für Enilive besteht.

#### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen im Rahmen jener Verträge, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der Eni-Zentrale (Wien); dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Warenlieferung an eine andere Eni-Stelle oder an Dritte erfolgt.

Für sämtliche Streitigkeiten aus derartigen Verträgen oder deren Beendigung oder für die Frage ihres gültigen Zustandekommens ist das für Wien-Innere Stadt sachlich und wertmäßig zuständige Gericht ausschließlich zuständig; Enilive kann jedoch Klagen auch bei anderen, sonst zuständigen Gerichten einbringen, insbesondere dann, wenn die Entscheidung des für Wien-Innere Stadt zuständigen Gerichts im Einzelfall gegen den anderen Teil nicht vollstreckbar wäre.

Den bisherigen Bestimmungen entgegenstehende Gerichtsstände können nicht begründet werden, insbesondere ist eine allfällige beigesetzte Fakturenklausel auch ohne Widerspruch durch Enilive wirkungslos.

#### **15. Anzuwendendes Recht, Vertragssprache, Diverses**

Auf Verträge mit Enilive ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen anzuwenden.

Bei mehrsprachig abgefassten Verträgen ist ausschließlich die deutschsprachige Ausfertigung maßgebend.

Enilive ist berechtigt, Verbindlichkeiten des Lieferanten mit dessen Forderungen Enilive gegenüber aufzurechnen. Dies gilt auch für Forderungen des Lieferanten gegen Enilive Tochtergesellschaften.

Sämtliche Informationen, insbesondere über Mengen und erworbene Produkte, die der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung erfährt, sind strikt geheim zu halten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, aus welchem Grunde immer, ungültig oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### **16. Unternehmensintegrität**

Der Lieferant erklärt, dass er folgende Dokumente gelesen hat und ihm diese bekannt sind: (a) Enilive Verhaltenskodex für Lieferanten; (b) die allgemeinen Transparenzstandards des 231-Modells gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und den Compliance-Modellen; und (c) die von Enilive verabschiedete MSG "Antikorruption". Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Dokumente auf der Website <https://www.eni.com/de-AT/operations.html> abrufbar sind und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Enilive zur Einhaltung aller anzuwendenden Vorschriften und Gesetze zur Bekämpfung und

Bestrafung von Korruption und Geldwäsche. Er stellt sicher, dass seine Führungskräfte, Mitarbeiter und Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Auftrag für Enilive tätig sind, diese einhalten. Diese Vorschriften sind neben gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zur Etablierung eines internen Kontrollsystems (A) die Korruptionsgesetze (d.h. (i) die Bestimmungen des 22. Abschnitts des österreichischen Strafgesetzbuchs („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) die (ii) der United States Foreign Corrupt Practices Act; (iii) der UK Bribery Act; (iv) weitere international geltende Antikorruptionsgesetze, die für die Parteien gelten; (v) internationale Verträge zur Korruptionsbekämpfung wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption) und (B) die Anti-Geldwäschegesetze des Landes, in dem die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt werden und in dem der Lieferant ansässig oder registriert ist.

In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten erklärt der Lieferant und gewährleistet ferner, dass er für seine Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Erfüllung dieses Vertrags handeln, Bestimmungen erlassen und umgesetzt hat, die darauf abzielen, die Begehung, auch nur den Versuch, der durch die österreichischen Gesetze zur Verbandsverantwortlichkeit (nicht nur, aber insbesondere auch durch den 22. Abschnitt des österreichischen Strafgesetzbuchs) sanktionierten Handlungen vorzubeugen, und verpflichtet sich während der gesamten Laufzeit des Vertrages, für die vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

In jedem Fall verpflichtet sich der Lieferant, es zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Erfüllung dieses Vertrages handeln, es unterlassen, (A) wirtschaftliche Vorteile oder andere Zuwendungen, die gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen, anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu zahlen, oder jemanden zur direkten oder indirekten Gewährung oder Zahlung zu ermächtigen; (B) direkt oder indirekt inoffizielle Zahlungen an einen Amtsträger anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu zahlen oder jemanden dazu ermächtigen, solche Zahlungen anzubieten, zu versprechen oder zu geben oder zu zahlen, um die Ausführung einer routinemäßigen und nicht ermessensabhängigen Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten geschuldet ist, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern; (C) die direkte oder indirekte Annahme oder Genehmigung der Annahme durch eine andere Person von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Zuwendungen oder Ersuchen oder Bitten um wirtschaftliche Vorteile oder andere Zuwendungen unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze; (D) Geld, Waren oder andere Güter zu erwerben, entgegenzunehmen, zu besitzen, zu verbergen, zu verwenden, auszutauschen oder zu übertragen, wenn sie wissen oder vermuten, dass sie aus rechtswidrigen Handlungen stammen, oder andere damit zusammenhängende Geschäfte in einer Weise zu tätigen, die die Feststellung ihrer rechtswidrigen Herkunft erschwert, verdeckt oder verschleiert.

Der Lieferant erklärt, dass kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Durchführung dieses Vertrages besteht, und verpflichtet sich, Enilive unverzüglich zu informieren, wenn eine solche Situation während der Ausführung des Auftrags eintreten könnte. Als Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrags ist jede Situation zu verstehen, die sich auf den Lieferanten oder eine Person innerhalb der Organisation des Lieferanten bezieht (z. B. verwandtschaftliche, schwägerschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Funktionen / Ämter / Beteiligungen in Drittunternehmen oder bei Dritten) und die geeignet ist, die Fähigkeit der Führungskräfte und Mitarbeiter der Enilive und/oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die an der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags beteiligt ist, zu beeinträchtigen, ihre Funktionen auszuüben oder ihre Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuführen.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten sichert der Lieferant zu, dass er Unterauftragnehmer/Dritte, die er gegebenenfalls in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen

Tätigkeiten einsetzen möchte, einer angemessenen und verhältnismäßigen Due-Diligence-Prüfung unterzogen hat. Er hat deren Profil hinsichtlich Ethik und Reputation, sowie deren Fähigkeit, die geforderten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Klausel, zu erbringen, überprüft. Unterauftragnehmer/Dritte erbringen Dienstleistungen/Tätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags, der Bedingungen und Verpflichtungen vorsieht, die den in dieser Klausel genannten gleichen, unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und Antigeldwäsche-Gesetze.

In Bezug auf die Durchführung von Tätigkeiten, die unter diesen Vertrag fallen, verpflichtet sich der Lieferant:

- (i) genaue und transparente Aufzeichnung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder gezahlten Beträge in seiner Buchhaltung zu erfassen;
- (ii) Enilive im Falle von Nachrichten über die Aufnahme von Ermittlungen oder Verfahren durch die zuständigen Behörden wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Antikorruptionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und/oder gegen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten unverzüglich zu unterrichten und verpflichtet sich, alle künftigen Informationen in dieser Angelegenheit bereitzustellen (mit Ausnahme dessen, was die unter die Ausnahmeregelung des Anwaltsgeheimnisses fällt);
- (iii) Enilive zeitnah über jede Anfrage oder Forderung in Bezug auf eine unzulässige Zahlung von Geld oder anderen Vorteilen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags zu berichten;
- (iv) die Unterlagen zu diesem Vertrag einschließlich der Unterlagen über die Auswahl von Subunternehmern und Unterauftragnehmern und die Erbringung der einzelnen Leistungen durch letztere für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum aufzubewahren

Die Parteien kommen überein, dass die Nichteinhaltung der Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen dieses Artikels eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt und Enilive berechtigt, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu kündigen, und zwar mittels einer Erklärung, die dem Lieferanten zuzustellen ist. Bei Vorliegen von offiziellen Handlungen der Justizbehörden (gleich, durch welches Kommunikationsmittel davon Kenntnis erlangt wird) aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, hat Enilive das Recht, bis zum Abschluss von Ermittlungen oder bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen Ergebnisses die Erfüllung dieses Vertrags auszusetzen.

Der Lieferant hält Enilive schadlos von allen Verlusten oder Schäden, die das Unternehmen erleidet, und gegen alle Handlungen von Dritten, die sich aus der - auch nur teilweisen - Nichteinhaltung der Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen im Sinne dieses Vertragsklausel ergeben.